

I. Änderung
der Satzung der Ortsgemeinde Kliding über die Erhebung von
Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsan-
lagen (Erschließungsbeiträge) vom - 5. Mai 1998

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB)
in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz
(GemO) die folgende I. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde
Kliding über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige
Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)
vom 15. April 1988 beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) mit Ausnahme
desjenigen für die Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Abs. 3
Nr. 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
Der Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen der Erschlie-
ßungsanlagen wird wie folgt ermittelt:

1. für die Einläufe, Sinkkästen und Zuleitungen bis zur
Straßenleitung sind die tatsächlichen Kosten maßgebend,
2. für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen
erforderlichen Anlagen gilt ein Einheitssatz von
14,27 DM/m² entwässerte Fläche.

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

56825 Kliding, den - 5. Mai 1998

Ortsgemeinde Kliding


(Heinz)

Ortsbürgermeister

